

# **Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg", Landkreis Mainz- Bingen, vom 10. Januar 1980 (RVO-7339- 19800110T120000)**

Auf Grund des §18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPf1G) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

## **§1**

- (1) Das in §2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte (Landschaftsschutzkarte) gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg".

- (2) Flächen des Gebietes nach Absatz 1, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des §30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne des §34 des Bundesbaugesetzes liegen, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

## **§2**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 160 ha groß ist, liegt am östlichen Abhang des Welzbachtales zwischen Plateaurand und Wasserlauf und umfaßt Gebietsteile der Gemarkungen Appenheim, Ober- und Nieder-Hilbersheim in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt;

Beginnend im Norden an der Gemarkungsgrenze nach Gau-Algesheim in der Gemarkung Appenheim, Flur 4, Wegeparz. 172. Von dort in Richtung Süden entlang der Wegeparz. 89, 93, 113 bis zur Einmündung in die Wegeparz. 65. Diesen Weg folgend in nordöstl. Richtung bis zur Wegeparz. 327 in der Flur 5, weiter bis zum "Wethbach Weg" (Flur 5, Nr. 359). Entlang dieses Weges in südwestl. Richtung bis zur Einmündung in die Wegeparz. 243. Dieser folgend in südöstl. Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Nieder-Hilbersheim, Flur 6, Wegeparz. 17, bis zum Welzbach. Der westl. Parzellengrenze des Welzbaches folgend in südliche Richtung bis zur K 18 (Nieder-Hilbersheim - Engelstadt). Entlang der K 18 in südöstl. Richtung bis zur Wegeparz. 125 in der Flur 13, dieser folgend in südliche Richtung bis zur Wegeparz. 120, weiter in südwestl. Richtung bis zur Einmündung in die Wegeparz. 127. Entlang dieser ca. 50 m in südöstl. Richtung bis zur Wegeparz. 128. Von dort bis zur Gemarkungsgrenze nach Ober-Hilbersheim, in der Gemarkung Ober-Hilbersheim in der Flur 2, Nr. 339 und 347/1 in südwestl. Richtung bis in Höhe der Wegeparz.-Nr. 332. Entlang der nördlichen Begrenzung der Parz.-Nr. 175 (Sportplatz) bis zur Wegeparz.-Nr. 321/2, dieser und den Wegeparz.-Nr. 349 und 345 folgend. Weiter in südöstl. Richtung an der Gemarkungsgrenze nach Nieder-Hilbersheim (Flur 12, Nr. 129), ca. 135 m, bis zur Einmündung der Wegeparz.-Nr. 127, entlang dieser in nördliche Richtung bis zur Wegeparz. 131, dieser folgend in nordöstl. Richtung bis zur Wegeparz. 136 und weiter bis zur Wegeparz. 142. Dieser folgend bis zur

Wegeparz. 141, Entlang dieser in nordöstl. Richtung bis zur K 18, Über die K 18 entlang der Wegeparz. 149 in der Flur 10 und der Wegeparz. 209 und 204/1 in der Flur 8 bis zur Gemarkungsgrenze nach Bubenheim. Die Gemarkungsgrenze folgend bis zur Wegeparz. 192. Dieser und der Nr. 194 in der Flur 7 in nördl. Richtung folgend bis zur Nr. 249, 252 bis zur Gemarkungsgrenze nach Appenheim (Flur 5). Von dort entlang der Gemarkungsgrenze Appenheim - Ober-Ingelheim in nordwestl. Richtung in der Flur 4, Nr. 4/2 ("Appenheimer Weg") bis zur Gemarkungsgrenze nach Gau=-Algesheim. Entlang der Gemarkungsgrenze Gau-Algesheim - Appenhen in der Flur 4, Nrn. 241, Wegeparz. 279, Nr. 320 u. 321 und der Wegeparz. 172.

- (3) Die umgrenzenden Straßen- und Wirtschaftswege gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

### **§3**

Das unter §2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Schutz gestellt, um den Schutz von Pflanzen und Tieren zu gewährleisten sowie um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten städtischen Siedlungsbereiche zu erhalten.

### **§4**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne schriftliche Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck des §3 zuwiderlaufen, insbesondere
1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige nach den Bestimmungen der Landesbauordnung bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen und nichtgewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und landschaftsangepaßten Hochsitzen;
  2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
  3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
  4. das Anlegen, Verändern oder Umgestalten von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten;
  5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
  6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
  7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen und -anlagen;
  8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);

9. die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften (einschließlich Weinlagenbezeichnungen), soweit sie nicht Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen;
13. das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
14. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür behördlich ausgewiesenen Plätzen, einschließlich des auch kurzfristige Aufstellen von Wohnwagen;
15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder anderer Gehölze, sowie Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände und Felsen;
16. das Roden von Wald;
17. das Erstaufforsten von Flächen;
18. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art.

## **§5**

- (1) §4 (1) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:
  1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebau, die Errichtung von Weidezäunen und -tränken, von Einfriedigungen für Weinberglagen, von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten;
  2. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und rechtmäßige Nutzung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
  3. für die Unterhaltung der Gewässer.
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.
- (3) Land- oder forstwirtschaftlich i.S. des Absatzes 1 Nr. 1 wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, den Obstbau, Weinbau und Waldwirtschaft.

## **§6**

- (1) Die Genehmigung nach §4 (1) wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen erteilt.

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.

- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Gesetzen und Verordnungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) In den Fällen des §4 Absatz 2 Nr. 16 und 17 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde, deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung oder eine Aufforstungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet (§§12 und 14 Landesforstgesetz).

## **§7**

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde in einem angemessenen Zeitraum wieder herzustellen.
- (2) Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Verlangen der Behörde nicht nach, kann sie nach vorheriger Androhung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß §10 VwVG (Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz) anwenden.

Die Androhung muß, außer bei Gefahr im Verzuge, schriftlich erfolgen. Ordnungswidrig im Sinne des §40 Absatz 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §4 Absatz 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. §4 Absatz 2 Nr. 2 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
3. §4 Absatz 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten wesentlich verändert;
4. §4 Absatz 2 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer anlegt, verändert oder umgestaltet oder Feuchtgebiete verändert;
5. §4 Absatz 2 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
6. §4 Absatz 2 Nr. 6 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;

7. §4 Absatz 2 Nr. 7 Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen und -anlagen errichtet oder erweitert;
8. §4 Absatz 2 Nr. 8 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen) anlegt oder erweitert;
9. §4 Absatz 2 Nr. 9 Motorsportanlagen und Flugplätze (einschließlich für Modellflugzeuge) errichtet oder erweitert;
10. §4 Absatz 2 Nr. 10 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
11. §4 Absatz 2 Nr. 11 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschließlich Weinlagenbezeichnungen) aufstellt oder anbringt;
12. §4 Absatz 2 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder diese parkt, ohne die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße und Plätze zu benutzen.
13. §4 Absatz 2 Nr. 13 auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet;
14. §4 Absatz 2 Nr. 14 auf anderen als den hierfür behördlich ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das auch kurzfristige Aufstellen von Wohnwagen, lagert und zeltet;
15. §4 Absatz 2 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze, sowie Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände und Felsen, beseitigt oder beschädigt;
16. §4 Absatz 2 Nr. 16 Wald rodet;
17. §4 Absatz 2 Nr. 17 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
18. §4 Absatz 2 Nr. 18 die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stört;
19. §4 Absatz 2 Nr. 19 Einfriedigungen aller Art errichtet so der erweitert.

## **§9**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wäldchen zwischen Ober- und Nieder-Hilbersheim" vom 01.10.1953 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 14. 03. 1954) aufgehoben.

6500 Mainz, 10.01.1980

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

- Untere Landespflegebehörde -

Referat 71, Az.: 362-200

(Römer)

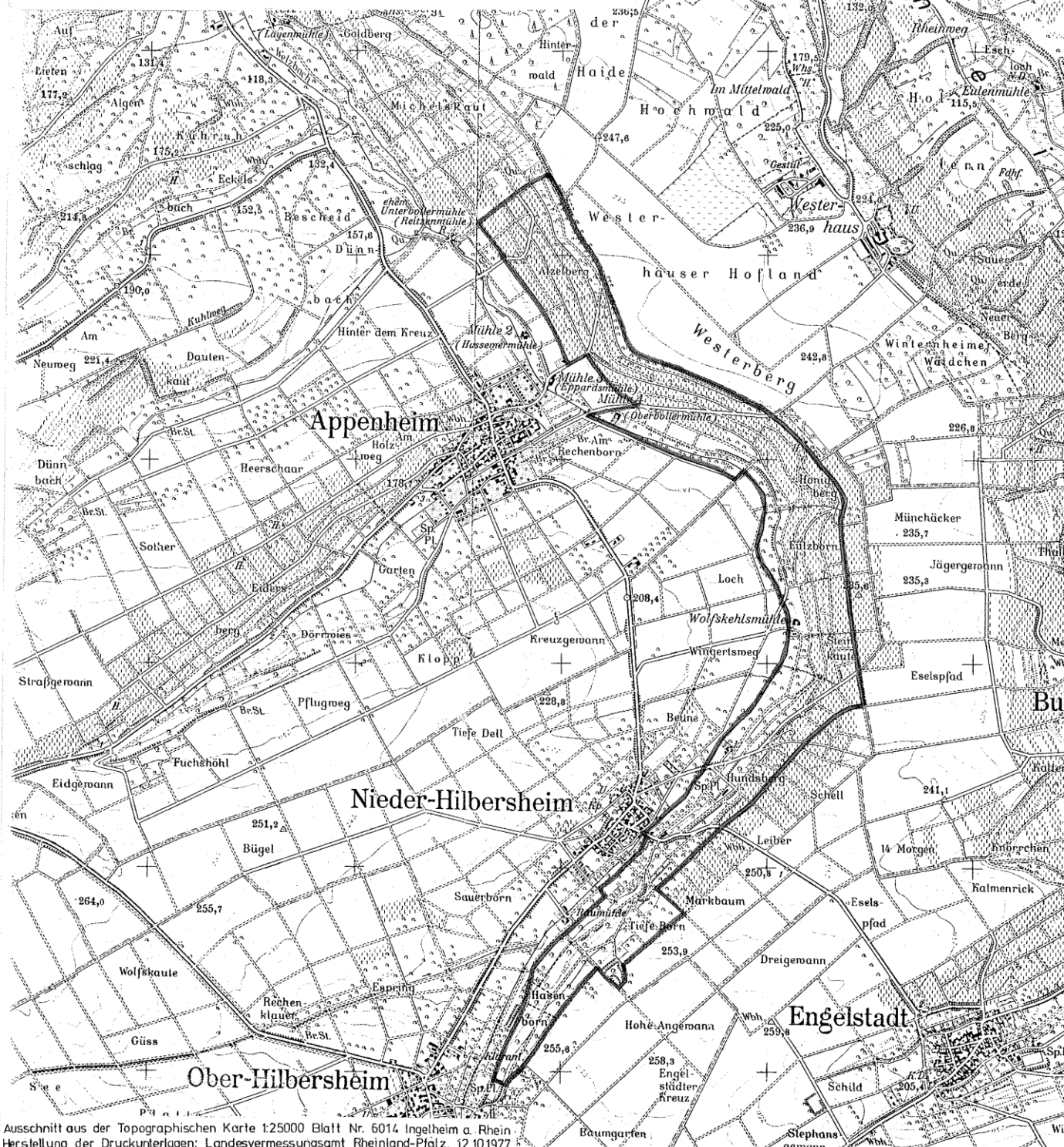
Landrat

# LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg"

LANDKREIS MAINZ-BINGEN

M 1:25000

— Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25000 Blatt Nr. 6014 Ingelheim a. Rhein  
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 12.10.1977